|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0193 |
| Titel | Zwangsrodung. |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 82–83 |

[*p. 82*] Mit Eingabe vom 7. Juli 1943 teilte der Gemeinderat Uster dem Kriegswirtschaftsamt des Kantons Zürich mit, daß die guten Erfahrungen bei der Rodung im „Mühlehölzli“ 10 Grundeigentümer veranlaßt hätten, beim Gemeinderat die Rodung der „Gründlen“, des „Sandackers“ und der „Kalchtaren“ nachzusuchen. Für den Fall, daß eine freiwillige Rodung nicht erzielt werden könne, sei die Zwangsrodung anzuwenden. Beigefügt wurde, daß es sich bei den 10 Grundeigentümern in der Hauptsache um Landanstößer handle. Beigelegt wurden die Grundeigentümer-Verzeichnisse und der Waldplan von 18,7 ha Wald. Das Kreisforstamt lI lehnte mit Vernehmlassung vom 8. November 1943 die Rodung ab und machte geltend, daß von den 723,39 ha Waldfläche der Gemeinde Uster in den Jahren 1941/42 bereits 26,67 ha gerodet worden seien. Der Wald werde auf der sturmgefährdeten Westseite des schützenden Waldmantels entledigt. Sodann werde die Korporation Kirchuster wiederum mit ca. 4 ha betroffen, nachdem sie bereits im letzten Jahr 4,23 ha gerodet hatte, und verliere damit den größten Teil des Waldareals.

Die Korporation Kirchuster, sowie die große Mehrheit der Privatwaldbesitzer protestierten in verschiedenen Eingaben an das Kriegswirtschaftsamt gegen das Rodungsvorhaben. Daß der Boden für die Rodung nicht geeignet wäre, wurde dabei von keiner Seite geltend gemacht. Es wurden forstpolitische und allgemeine Gesichtspunkte angeführt. Bei dieser Sachlage wurde ein Augenschein der kantonalen Oberexpertenkommission, bestehend aus Regierungsrat Henggeler, alt Oberforstmeister Weber und Dr. Steiner, angeordnet. Diese Kommission hörte die Parteien an Ort und Stelle an, stellte an Hand der Bodenproben die Eignung des Areals fest, beschränkte aber mit Rücksicht auf die Widerstände und die Größe der Aufgabe das Rodungsareal auf ca. 10 ha. Ackerbauleiter Stamm und Forstmeister Marthaler erhielten den Auftrag, die Rodungsgrenzlinie neu festzusetzen und abzustecken. Die noch betroffenen Grundeigentümer wurden auf Donnerstag, den 9. Dezember 1943, zu einer orientierenden Versammlung eingeladen. Die Versammlung führte zum Resultat, daß 3 Grundeigentümer mit 42,9 a der Rodungsvorlage zustimmten, 16 Grundeigentümer mit 9,23 ha die Rodung ablehnten und 2 sich der Stimme enthielten. 3 Grundeigentümer waren nicht anwesend. Der Gemeinderat orientierte am 13. Dezember 1943 das Kriegswirtschaftsamt über das Ergebnis unter Beilegung des Protokolls, des neuen Verzeichnisses und des bereinigten Planes. Gleichzeitig legten die Gegner schriftlich Protest ein.

Mit Verfügung vom 4. Januar 1944 ordnete das Rodungsbüro des Kriegswirtschaftsamtes die Rodung von 10,485 ha Wald von 24 Grundeigentümern an. Da die Eignung des Areals für die Rodung und den nachfolgenden Mehranbau unbestritten war, verfügte die Volkswirtschaftsdirektion gleichzeitig, daß die ablehnenden Eingaben der Grundeigentümer als Rekurse aufzufassen und gestützt auf das Ergebnis des Augenscheines der Oberexpertise diese Rekurse abzulehnen seien.

Mit Eingabe vom 14. Januar 1944 reichte Dr. Albert Züblin, Rechtsanwalt, im Namen von 20 Grundeigentümern Rekurs an // [*p. 83*] den Regierungsrat ein und beschwerte sich gleichzeitig gegen die Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion betreffend Behandlung der Protesteingabe der Grundbesitzer als Rekurs mit der Rüge der Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Die Begründung beschränkt sich auf die Geltendmachung einer Überbeanspruchung der Waldbesitzer von Uster, die als Rechtsungleichheit bezeichnet wird, sodann wird Verletzung der Gemeindeinteressen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geltend gemacht, sowie die Rodung teilweise junger, nicht schlagreifer Bestände beanstandet. Durch die Meliorierung von rund 75 ha habe die Gemeinde Uster neben der Rodung im „Mühleholz" einen genügenden Beitrag an den Mehranbau geleistet.

In formeller Beziehung kommt in Betracht, daß das Rekursverfahren gegen Rodungsverfügungen nach der Praxis der Volkswirtschaftsdirektion ein weiteres Mittel zur Abklärung der Frage der Eignung des Rodungsobjektes für den Mehranbau, sowie der Aufklärung und Gewinnung der Grundbesitzer für die Rodung ohne Anwendung von Zwangsmitteln bildet. Die Grundeigentümer werden dabei jeweilen zu einer Aussprache eingeladen, die zur Abklärung aller Verhältnisse dient und meistens zur Aufgabe des Widerstandes gegen das Rodungsvorhaben führt. Im Falle Uster sind die Verhältnisse durch den Augenschein der Expertenkommission, die Abgrenzung des Rodungsgebietes durch Ackerbauleiter Stamm und Forstmeister Marthaler, sowie durch die Versammlung vom 9. Dezember 1943 nach allen Richtungen abgeklärt, so daß gegen die Unterlassung weiterer Expertisen und der formellen Wiederholung des Rekursverfahrens das Argument der Verweigerung des rechtlichen Gehörs nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann. Der Widerstand machte sich von allem Anfang an in so starkem Maße geltend, daß zum voraus mit einer Zwangsrodung gemäß Verordnung des Regierungsrates vom 11. Februar 1943 gerechnet werden mußte. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß die Eignung des Areals unbestritten ist, und mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Erfüllung des kantonalen Rodungsprogrammes noch über 100 ha fehlen, ist die Zwangsrodung gestützt auf § 1 der kantonalen Verordnung über die Ausführung von Rodungen des außerordentlichen Meliorationsprogrammes vom 11. Februar 1943 anzuordnen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und im Ausstand von Regierungsrat Jakob Heußer

beschließt der Regierungsrat:

I. In Oberuster sind 10,485 ha Wald gemäß Eintrag im Waldplan „Gründlen“ des Bau- und Vermessungsamtes Uster vom 4. Dezember 1943 dem zwangsweisen Rodungsverfahren zu unterstellen.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nötigenfalls die Rodungsarbeiten auf Kosten der Eigentümer zu vergeben und das Areal für den industriellen Mehranbau zu verpachten.

III. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zum Vollzug.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]